

SO_GERICHTE STBER.2016.58 vom 29. November 2016

SO Obergericht, 2016-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.58

FR: SO_GERICHTE STBER.2016.58 du 29 novembre 2016

IT: SO_GERICHTE STBER.2016.58 del 29 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte B. ___ hat sich der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand schuldig gemacht, begangen am 27.02.2015.

E. 2

Der Beschuldigte B. ___ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 200 Tages-sätzen zu je Fr. 30.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 3 Jahren.

E. 2.1

Wurde der Beschuldigte vom Privatkläger geschlagen, nachdem dieser ihm nachgefahren war und ihn zur Rede gestellt hatte? Der Beschuldigte hat in seiner Aussage vom 27. Februar 2015 deponiert, der Privatkläger sei aus dem Auto gestiegen, auf ihn zugekommen und habe ihn mit der Faust mehrfach in den Bauch geschlagen (AS 80). Er sei dann ein paar Schritte zurückgegangen und habe das Messer aus der Tasche genommen. Er habe die Klinge ganz geöffnet und ihm gesagt, er mache ihn kaputt. Er habe das Messer gegen ihn gestreckt und ihn damit bedroht. Er habe ihn mit der linken Hand zurückgedrängt und mit dem Messer in die Seite gestochen. Am 12. Mai 2015 schilderte er den Ablauf anders (AS 93): Der Privatkläger sei ihm nachgefahren, habe angehalten und sei auf ihn zugekommen. Dieser habe ihn einmal geschlagen und gepackt. Er habe sein Messer schon hervorgezogen, als der Privatkläger aus dem Auto gestiegen sei. Der Privatkläger habe ihn aber trotzdem angegriffen. Er habe das Messer so genommen, dass er die Klinge noch in der Hand gehabt habe und dann habe er zugestochen. Und vor der Vorinstanz (AS 225) schilderte der Beschuldigte den Ablauf so, dass der Privatkläger auf ihn zugekommen sei. Er habe das Messer schon beim Aussteigen des Privatklägers hervorgezogen, da er Angst vor ihm gehabt habe. Er habe das Messer vor das Gesicht gehalten und dem Privatkläger gesagt, er mache ihn kaputt. Dieser sei trotzdem auf ihn zugekommen. Er (der Privatkläger) habe ihn am Oberkörper getroffen und er sei dann ausgerutscht. Der Privatkläger hat immer bestritten, den Beschuldigten geschlagen zu haben. Er habe ihn für ein Gespräch gestellt, sie hätten sich dann gegenseitig gepackt und aneinander gezerrt, worauf der Beschuldigte dann fast das Gleichgewicht verloren habe (AS 68 f.). Vor der Vorinstanz sagte der Privatkläger, er sei in der ersten Phase vom Beschuldigten mit einer Eisenstange geschlagen worden, das habe er klären wollen, deshalb sei er ihm nachgegangen. Ein Messer habe er nicht gesehen, das habe der Beschuldigte nie gezeigt. Er sei auf diesen zugegangen und danach hätten sie sich gegenseitig gehalten gepackt und geschüttelt (AS 223). 2.2 Auf die Aussagen des Beschuldigten kann nicht abgestellt werden, sie sind widersprüchlich. Es ist vielmehr auf die Aussagen des Privatklägers und das Beweisergebnis der Vorinstanz abzustellen, wonach es vor dem Zustecken zwar zu einer Auseinandersetzung mit Packen und Zerren gekommen war, aber nicht zu den vom Beschuldigten in der ersten Einvernahme geschilderten

mehrfachen Schlägen in seinen Bauch. Daraus war in der nächsten Befragung nur noch ein einziger Schlag geworden (AS 93) und in der Konfrontationseinvernahme war es nur noch ein Versuch des Privatklägers, ihn zu schlagen (AS 108, F 32). Vor der Vorinstanz behauptete der Beschuldigte dann, der Privatkläger habe ihn am Oberkörper getroffen. Übereinstimmend sind aber die Aussagen, dass der Privatkläger und der Beschuldigte sich gegenseitig gepackt und geschüttelt haben, nachdem der Privatkläger aggressiv auf den Beschuldigten zugekommen war.

2.3 Hat es in dem Moment, in dem der Beschuldigte zugestochen hat, eine Kampfpause gegeben? Auch hier gab es sehr widersprüchliche Aussagen des Beschuldigten, während der Privatkläger immer übereinstimmend ausgesagt hat, der Beschuldigte sei im Gerangel gestolpert, sie hätten für einen Moment voneinander abgelassen und sie seien sich dann gegenübergestanden. In diesem Moment ohne Körperkontakt habe der Beschuldigte zugestochen, er habe das Messer zuvor nicht gesehen (AS 69 und 108). Vor der Vorinstanz bestätigte der Beschuldigte diese «Kampfpause» insofern, als er ausführte, der Privatkläger sei auf ihn zugekommen, habe ihn am Oberkörper getroffen und er selbst sei dann ausgerutscht (AS 225). Das von der Vorinstanz festgestellte Beweisergebnis einer «Kampfpause» im Moment des Zusteichens ist daher nicht zu beanstanden.

2.4 Und es ist schliesslich auch das klare Beweisergebnis, dass der Beschuldigte mit dem Messer weder gedroht noch dieses gezeigt, sondern damit für den Privatkläger überraschend zugestochen hat. So hat es der Privatkläger immer gleich ausgesagt, während der Beschuldigte auch hier unerklärliche Widersprüche produziert hat: So will er einmal das Messer schon hervorgeholt und aufgeklappt haben, als der Privatkläger aus dem Auto ausgestiegen war (AS 224 f.), während er in einer anderen Aussage deponierte, er sei vom Privatkläger geschlagen worden, worauf er das Messer aus der rechten Hosentasche genommen habe (AS 80 F 24). Und er behauptete einmal, das Messer vor seinem Gesicht gehalten und dem Beschuldigten gezeigt zu haben, während er ein anderes Mal sagte, er habe das Messer so gehalten, dass die Klinge noch in seiner Hand gewesen sei.

3. Es befinden sich zu den medizinischen Folgen des Messerstiches die folgenden Berichte in den Akten:

3.1 Nach dem Bericht des Hausarztes vom 18. März 2015 befand sich das Opfer wegen der Verletzung nicht in einer unmittelbaren Lebensgefahr und eine solche wäre auch ohne ärztliche Versorgung nicht zu erwarten gewesen. Es seien auch keine bleibenden Nachteile zu erwarten. Die Frage nach lebenswichtigen Strukturen in der Nähe der Verletzung und deren Abstand dazu beantwortete der Arzt mit «Lunge, Niere, Zentimeter» AS 36 f.).

3.2 Der zuständige Chefarzt des Kantonsspitals Olten beantwortete die Fragen am 11. Mai 2015 gleich: Es habe zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden, auch ohne ärztliche Versorgung wäre eine solche nicht zu erwarten gewesen. Es seien keine bleibenden Nachteile zu erwarten. Es würden unterhalb der Rippen die Lungen liegen (AS 49 f.).

3.3 Der Kantonsarzt von Solothurn, Facharzt für Rechtsmedizin, verfasste am 29. Juli 2015 einen Bericht zuhanden der Staatsanwaltschaft. Das Opfer habe einen Stich in die linke Flankenregion erhalten, die Messerspitze sei von der elften Rippe aufgehalten worden. Ein Stich in die Region der 11. Rippe könne die folgenden Strukturen durchbrechen: Rumpfwand, Zwerchfell, Milz. Mögliche Komplikationen seien die Eröffnung der Pleurahöhle (im Recessus) mit Pneumothorax oder die Eröffnung der Bauchhöhle und Verletzung der Milz mit Blutverlust oder die Eröffnung der Interkostalgefässe. Alle drei Komplikationen führten aber nicht automatisch zu einem lebensgefährlichen Zustand (AS 148). In der Folge relativiert der Kantonsarzt aber deutlich, wenn er ausführt, die Lage des Stichkanals sei nicht so, dass bei einem weiteren Eindringen in die Tiefe der Recessus der Pleura getroffen worden wäre. Ob das Messer mit seiner

Klingenlänge überhaupt geeignet gewesen wäre, einen Stich bis zur Milz zu führen, lässt der Kantonsarzt ausdrücklich offen. Gehe man an derselben Stelle von einem anderen Einstichwinkel aus, so ergebe sich die Möglichkeit, dass die Messerspitze nicht an der 11. Rippe angehalten worden wäre, sondern zwischen der 10. und 11. Rippe geraten und dort die Intercistalarterie verletzt hätte, was zu beträchtlichen Blutungen hätte führen können. Falls diese Blutung aber nicht dramatisch aufgetreten wäre, wäre auch in diesem Fall keine akute Lebensgefahr zu postulieren (AS 149). IV. Die rechtliche Würdigung 1. Nach dem angefochtenen Urteil (S.

E. 3

Das polizeilich sichergestellte Sackmesser wird eingezogen und ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten.

E. 4

Der Beschuldigte B. ___ hat dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 1'500.00 nebst Zins zu 5% seit 27.02.2015 und Schadenersatz in der Höhe von Fr. 60.60 nebst Zins zu 5% seit 16.03.2016 zu bezahlen.

E. 5

Der Beschuldigte B. ___ hat dem Privatkläger A. ___ eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 5'000.00 (inkl. 8% MwSt und Auslagen) zu bezahlen.

E. 5.5

cm ein und stach dem Privatkläger in die linke Flanke. Wann genau er das Messer behändigt hatte, ist aufgrund der widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten nicht klar. Einmal gab er an, er habe das Messer genommen, als der Privatkläger auf ihn zugegangen sei (AS 109 F 43), später dann bereits, als der Privatkläger aus dem Auto gestiegen sei (AS 93 Z. 112), und nach der letzten Aussage während der körperlichen Auseinandersetzung, als der Privatkläger versucht habe, ihn zu schlagen (AS 224). Diese Frage muss damit offenbleiben; es ist aber das klare Beweisergebnis, dass der Privatkläger das Messer vor dem Einsatz nicht gesehen hatte und damit auch nicht bedroht worden war. Der Beschuldigte stach mit dem Messer einmal zu. Daraus resultierte beim Privatkläger im Bereich der dorsalen Axillarlinie auf der Höhe des linken Rippenbogenunterrandes eine ca. 2 cm lange und ca. 4 cm tiefe Stichverletzung. Es wurden keine lebenswichtigen Organe getroffen, der Privatkläger befand sich nicht in Lebensgefahr. Die Bauchhöhle wurde nicht eröffnet. Der Privatkläger wurde ins Kantonsspital Olten eingeliefert und dort am Folgetag in gutem Allgemeinzustand wieder entlassen. Es bestand eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom 27. Februar bis 6. März 2015. Der Privatkläger hat trotz guter Heilung an der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz dargelegt, er habe immer noch Schmerzen. 1.3 Die Vorinstanz hat es zum Beweisergebnis erhoben, dass der Privatkläger dem Beschuldigten körperlich überlegen war (US 9). Das ist unbestritten. Es ist auch unbestritten, dass es am helllichten Tag in einem belebten Gebiet zur Rangelei gekommen und dabei keiner der Kontrahenten (vorerst) verletzt worden war. Nach der Verletzung des Privatklägers mit dem Messer waren denn auch sofort Personen zur Stelle, die Hilfe leisteten. Der Beschuldigte hätte nach den Feststellungen der Vorinstanz um Hilfe rufen oder das Messer vorerst zur Drohung einsetzen können. Für den Einsatz des Messers in einer Kampfpause habe es keinen rechtfertigenden Grund gegeben. Es sei beim Beschuldigten, so die Vorinstanz weiter, weder eine entschuldbare Aufregung noch Bestürzung über den Angriff des Privatklägers ersichtlich, weshalb er die Grenzen der

erlaubten Notwehr in einem nicht entschuldbaren Mass überschritten habe. Die Vorinstanz geht im Grundsatz davon aus, der Privatkläger habe, als er dem Beschuldigten gefolgt sei und diesen angehalten habe, eine Konfrontation gesucht und dabei seine körperliche Überlegenheit ausspielen wollen (US 6 unten). Der Beschuldigte habe sich daher mit angemessenen Mitteln zur Wehr setzen dürfen. Es sei aber auch das Beweisergebnis und unbestritten, dass sich die Kontrahenten im Zeitpunkt, als der Beschuldigte das Messer hervorgehoben und eingesetzt habe, bereits aus der Rangelei gelöst gehabt hätten (AS 7). Der Beschuldigte habe daher keinen Angriff abgewehrt, sondern offensiv gehandelt. Trotzdem schliesst die Vorinstanz auf eine Notwehrsituation und auf eine Überschreitung der erlaubten Notwehr in einem nicht entschuldbaren Mass. 2. Der Beschuldigte hat das Urteil mit diesem Beweisergebnis anerkannt. Es gibt drei wesentliche Punkte, welche aufgrund der vorliegenden Berufung, in Würdigung der Aussagen der beiden Beteiligten, beweismässig noch einmal klar darzulegen sind:

E. 6

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.____, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, wird auf Fr. 5'436.50 (inkl. 8% MWST und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 7

Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 total Fr. 1'900.00 hat der Beschuldigte B.____ zu bezahlen. 3. Gegen dieses Urteil erhob der Privatkläger A.____ die Berufung. Er verlangt die Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung, die angemessene Bestrafung sowie die Verurteilung zur Bezahlung einer höheren Genugtuung. Auf die vom Beschuldigten erhobene Berufung wurde mit Beschluss der Strafkammer vom 29. November 2016 nicht eingetreten, da er keine Berufungserklärung eingereicht hatte. Der Beschuldigte verzichtete auf eine Anschlussberufung. Die Staatsanwaltschaft verzichtete ebenfalls auf die Einlegung eines Rechtsmittels und auf die weitere Teilnahme am Verfahren. 4. Damit ist das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf Ziff. 3 (Einziehung), Ziff. 4 teilweise (Schadenersatz), Ziff. 5 (Parteientschädigung), Ziff. 6 (Honorar des amtlichen Verteidigers) und Ziff. 7 (Verfahrenskosten) in Rechtskraft erwachsen. II. Die Legitimation des Privatklägers und der Umfang der Berufung 1. Der Privatkläger hatte ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren sowohl als Straf- als auch als Zivilkläger zu beteiligen (AS 168). Der Beschuldigte wurde in Bezug auf die strafbaren Handlungen gegen den Privatkläger schuldig gesprochen und zur Bezahlung von Genugtuung und Schadenersatz verurteilt. Der Beschuldigte hat das akzeptiert. Mit seiner Berufung verlangt der Privatkläger eine andere rechtliche Würdigung des Sachverhaltes, eine angemessene Bestrafung und die Bezahlung einer höheren Genugtuung. 2. Art. 382 StPO sieht in Abs. 1 vor, dass jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen kann. Die Privatklägerschaft kann einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe nicht anfechten (Abs. 2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Privatklägerschaft nicht nur legitimiert, einen Freispruch anzufechten, sondern auch die rechtliche Qualifikation, die in erster Instanz für den Beschuldigten in Betracht gezogen wurde, infrage zu stellen, wenn sie annimmt, dass sich eine Verschärfung aufdrängt (6B_261/2012 E. 3; Pra 6/2013 Nr. 59, E. 1.1.). Weiter führt das Bundesgericht im zitierten Urteil (Pra 6/2013 Nr. 59) in E. 1.2. aus,

es sei die Strafe untrennbar mit der Schuld verbunden. Das Berufungsgericht müsse daher sowohl für den Fall, in dem die Privatkülerschaft mit Erfolg einen Freispruch anfight als auch in jenem Fall, in dem auf ihre Berufung hin eine schwerere rechtliche Qualifikation ausgesprochen wird, das Strafmass neu festsetzen und das unabhangig davon, ob die Staatsanwaltschaft Berufung oder Anschlussberufung eingelegt oder gar die Abweisung der Berufung der Privatkülerschaft beantragt hatte. Der Privatküler ist somit zur Berufung legitimiert. 3. Sollte es indessen beim erstinstanzlichen Schuldspruch bleiben, greift Art. 382 Abs. 2 StPO mit der fehlenden Legitimation des Privatkülers, die Sanktion anzufechten. Es fehlt ihm in diesem Fall auch die Legitimation, den von der Vorinstanz angenommenen Notwehrexzess, den sie strafmildernd berüchsichtigt hat, im Zusammenhang mit der Strafzumessung infrage zu stellen. III. Sachverhalt und Beweiswürdigung 1.1 Vor dem Hintergrund von Reibereien zwischen dem Privatküler und der Ehefrau des Beschuldigten, D.____ war es am 27. Februar 2015 in [...] vorerst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den beiden gekommen. Der Beschuldigte hatte nach seinen eigenen Angaben in dieser ersten Phase zu einer Metallstange gegriffen, die er dann aber nicht eingesetzt und wieder zurüchgelassen habe (AS 93). Der Privatküler seinerseits hat sich unbestrittenermassen mit einer Schaufel «bewaffnet». Nach den Aussagen des Privatkülers will er vom Beschuldigten in den Nacken geschlagen worden sein, was dieser bestreitet. Die Auskunftsperson C.____, welche diese erste Phase der Auseinandersetzung gesehen haben will, sprach von gegenseitigem Schubsen, einen Schlag in den Nacken des Privatkülers schilderte er nicht (AS 21). Es gibt für diesen Schlag nur die Aussage des Privatkülers, die aber zu unklar und zu widersprüchlich ist, um ihn allein gestüzt auf diese Aussage zum Beweis zu erheben. Der Privatküler hatte diesen angeblichen Schlag zunächst auf AS 106 so geschildert, dass er gesehen habe, wie der Beschuldigte etwas in der Hand gehalten habe, und als er sich umgedreht habe, habe er einen heftigen Schlag von hinten gespürt. Deshalb sei er von ihm weggegangen und habe eine Schneeschaufel genommen. Später schilderte der Privatküler diese Situation so, dass er vom Beschuldigten beschimpft worden sei, weshalb er wieder zum Auto gegangen sei. Da habe er einen Schlag gegen den Hinterkopf bekommen, er wisse nicht, ob mit der Faust, mit der Hand oder mit einem Gegenstand (AS 68). Vor der Vorinstanz war er sich dann sicher, vom Beschuldigten hinterrücks mit der Stange geschlagen worden zu sein. Zudem habe dieser ihm gedroht, er mache ihn kaputt. Es gab bei der ärztlichen Untersuchung des Privatkülers keinerlei Hinweise auf einen heftigen Schlag auf den Nacken. Es ist deshalb mit der Vorinstanz für diese erste Phase von einer Auseinandersetzung mit gegenseitigen Beschimpfungen und einem Gegenüberstehen – bewaffnet mit Eisenstange und Schaufel – auszugehen. 1.2 Die Beiden trennten sich daraufhin und der Beschuldigte machte sich zu Fuss auf den Heimweg. Der Privatküler folgte dem Beschuldigten mit seinem Auto, stieg aus und ging auf den Beschuldigten zu, um ihn zur Rede zu stellen. Angesichts der deutlichen körperlichen Überlegenheit des Privatkülers gegenüber dem Beschuldigten wirkte dieser Auftritt auf diesen wie ein Angriff. So hat denn der Privatküler auch eingeräumt, der Beschuldigte sei wohl davon ausgegangen, er wolle ihn schlagen, was er aber nicht vorgehabt habe (AS 108 F 33). Es kam anschliessend zu einem Gerangel in der Form von sich gegenseitig Packen und Wegstossen. Im Zuge dieses Gerangels setzte der Beschuldigte sein Sackmesser mit einer Klingenlänge von

E. 8

Gemäss der rechtskräftigen Ziffer 7 des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen vom 16. März 2016 wurden die erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer

Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00, total CHF 1'900.00, dem Beschuldigten B.____ auferlegt.

E. 9

Das Honorar für den amtlichen Verteidiger von B.____, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 2'705.70 festgesetzt. Es ist zahlbar durch den Staat Solothurn resp. auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse.

E. 10

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 2'500.00, den Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 2'705.70 und den übrigen Auslagen, total CHF 5'330.00, hat der Berufungskläger A.____ zu bezahlen.

E. 11

Der Antrag von A.____, es sei ihm für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen, wird abgewiesen. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident
Kamber
Der Gerichtsschreiber
von Arx Der vorliegende Entscheid
wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_1063/2017 vom 8. November 2017 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.